

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde St. Kathrein am Off.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kathrein am Off. hat in seiner Sitzung vom **13. Dez. 2012** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde St. Kathrein am Off. werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,90

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6.760.940,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.009.003,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5.751.937,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 30.967 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren ermittelt sich aus einer Grundgebühr nach der Bruttogeschossfläche je Objekt und nach dem tatsächlichen oder errechneten Wasserverbrauch.

Die Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:

Einfamilienhäuser u. Gewerbeobjekte bis 150 m ²	€	145,00
Einfamilienhäuser über 150 m ²	€	185,00
Gewerbeobjekte von 151 bis 300 m ²	€	185,00
Mehrfamilienwohn- u. Gewerbeobjekte von 301 m ² und mehr	€	0,60/m ²
Zweitwohnsitzobjekte (Wochenendhäuser)	€	135,00

Die Festlegung der Quadratmeterzahl erfolgt nach der Verrechnungsfläche laut Kanalisationsbeitragsbescheid, wobei Anbauten, Nebengebäude und dgl., die nicht an die Kanalanlage angeschlossen sind sowie Gebäudeteile oder Geschosse, die nicht Wohn- oder Betriebszwecken dienen und in denen keine Schmutzwässer anfallen, nicht angerechnet werden.

(3) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung nach dem Wasserverbrauch wird wie folgt festgelegt

für Verbräuche bis 1000 m ³ /Jahr	€	1,60/m ³
für weitere Verbräuche von 1001 bis 2000 m ³ /Jahr	€	1,40/m ³
für weitere Verbräuche über 2000 m ³ /Jahr	€	1,20/m ³

(4) Die Festlegung des Wasserverbrauches erfolgt über die eingebauten Zähler.

(5) Für Objekte ohne Wasserzähler erfolgt die Festlegung des Jahres-Wasserverbrauches wie folgt:
Für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 50 m³; für Zweitwohnsitze 25 m³ je Person;
für Standeimer-Melkanlagen 30 m³, für Rohrmelkanlagen 60 m³; für Betriebe die Summe aus 25 m³ je Beschäftigten, 15 m³ je Gaststättensitzplatz und 25 m³ je Fremdenbett. Stichtag für Änderungen ist der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft, das ist der 1. 1. 2013

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

St. Kathrein am Off., am 13. Dez. 2012